

Vorlage Nr.: 2023/1095
TOP 30

Verantwortlich: **Dez. 6**
Dienststelle:
Stadtplanungsamt

Folgen des Bundesverwaltungsgerichtsurteils zu § 13b BauGB Anfrage: CDU

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Gemeinderat	24.10.2023	öffentlich	Kenntnisnahme

Mit Urteil vom 18. Juli 2023 (4 CN 3.22) hat das Bundesverwaltungsgericht den § 13b BauGB für unionsrechtswidrig erklärt. Unionsrechtswidrige Rechtsvorschriften sind zwar nicht nichtig, gleichwohl sind sie aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts jedoch fortan unanwendbar. Aufgrund einer vorläufigen Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg vom 11. September 2023 ist davon auszugehen, dass bereits begonnene und nicht abgeschlossene Bebauungsplanverfahren nun auf das Regelverfahren umzustellen sind.

Bei der Umstellung auf das Regelverfahren sind alle Verfahrensschritte zu wiederholen, die aufgrund der Verfahrensmodifikationen des § 13b BauGB abweichend von den zwingenden Verfahrensvorschriften der §§ 1 ff. BauGB durchgeführt wurden. Insbesondere ist die Durchführung einer **Umweltprüfung samt Erstellung eines Umweltberichts** nachzuholen und der Bebauungsplan gegebenenfalls entsprechend anzupassen. Zudem ist eine (erneute) **Behördenbeteiligung** und **Offenlage** durchzuführen.

Bei der Stadt Karlsruhe gibt es keine abgeschlossenen Planverfahren nach § 13b BauGB, jedoch zwei laufende Bebauungsplanverfahren. Dabei handelt es sich um folgende Verfahren:

- Bebauungsplan „Östlich Esslinger Straße zwischen Heidenheimer Straße und Ludwigsburger Straße und Teilbereich Heidenheimer Straße“ in Grünwettersbach,
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Seniorenwohnen am Gänsberg" in Stupferich.

Da der Bebauungsplan „Östlich Esslinger Straße ...“ sich bereits kurz vor dem Satzungsbeschluss befand, ist hier nun ein Umweltbericht zu erstellen sowie die Behördenbeteiligung und Offenlage zu wiederholen. Im Rahmen des Umweltberichts sind u.a. Eingriffe in Natur- und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG zu bilanzieren und auszugleichen. Hieraus entsteht voraussichtlich ein Ausgleichsbedarf, wofür zunächst geeignete Maßnahmen und Flächen gefunden werden müssen. Durch die nachzuholenden Verfahrensschritte ist bei diesem Bebauungsplanverfahren ein Zeitverzug von mindestens zwei Jahren zu erwarten.

Der Bebauungsplan „Seniorenwohnen am Gänsberg“ befand sich hingegen noch im Anfangsstadium, weswegen keine Schritte nachzuholen sind. Dennoch muss mit einer längeren Verfahrensdauer gerechnet werden als nach den Vorschriften des § 13 b BauGB, da auch hier nun eine Umweltprüfung samt Erstellung eines Umweltberichts notwendig ist.